



TMLNU • PF 90 03 65 • 99106 Erfurt

LGA Immissions- und Arbeits-  
schutz GmbH  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg

E-Mail, Fax

heike.koerner@tmlnu.thueringen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

42-60322

03 61 37-99 463  
Frau Körner

02. Juli 2007

**Bekanntgabe von Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG);  
Ihr Antrag vom 01.06.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 01.06.2007 ergeht folgender

## Bescheid

### I.

- Die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg wird auf der Grundlage der "Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes" (Bekanntgabe-Richtlinie) in der Fassung vom 1. Oktober 2003 **im Freistaat Thüringen** in Verbindung mit der Akkreditierungsurkunde DAP-PL-1524.17 vom 14.05.2007 mit sofortiger Wirkung **als Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG** für folgende Gruppen und fachlichen Aufgabenbereiche bekannt gegeben:

### Gruppe I

Ermittlung der Emissionen gemäß §§ 26, 28 BImSchG und Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG

Telefon: 03 61 37-900  
Telefax: 03 61 37-99 950  
E-Mail: [poststelle@tmlnu.thueringen.de](mailto:poststelle@tmlnu.thueringen.de)

Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt  
Straßenbahn Linie: 4 Landtag,  
Linien 3 und 6 Tschaikowskistraße

Internet: [www.thueringen.de/tmlnu](http://www.thueringen.de/tmlnu)  
X400: c=DE; a=DBP; p=THL;  
o=TMLNU; s=poststelle

## Gruppe II

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen gemäß

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 2)
- § 17 a Abs. 2 der 1. BImSchV
- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV
- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV
- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV

## Gruppe III

Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen gemäß

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 1)
- § 10 der 17. BImSchV
- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV
- § 14 Abs. 2 und 3 der 13. BImSchV

### Fachliche Aufgabenbereiche:

#### anorganische Gase

- Ermittlung der Emissionen (A)
- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte (C)

#### Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen

- Ermittlung der Emissionen (D)
- Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte (F)

#### organisch-chemische Verbindungen

- Ermittlung der Emissionen (I)

#### hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)

- Ermittlung der Emissionen
- Probenahme (M1)
  - Analyse durch Fremdinstitut (M3)\*

\* Die Analysen sind von einer hierfür in Thüringen nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

2. Die Bekanntgabe ist bis zum 13.05.2012 befristet.

3. Die Bekanntgabe gilt ausschließlich für den Freistaat Thüringen.
4. Die Bekanntgabe erfolgt unter folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen:
  - 4.1 Der Bekanntgabe liegt die Akkreditierung Nr. DAP-PL-1524.17 zugrunde und erlischt bei Entzug oder mit Ablauf der gültigen Akkreditierungsurkunde, sofern nicht die Akkreditierung ohne Unterbrechung erneut bestätigt wird.
5. Für die Bekanntgabe werden festgesetzt:

#### **Verwaltungsgebühr von 900,00 EUR**

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.  
Es ergeht eine gesonderte Kostenrechnung. Die Kostenrechnung ist als Anlage dem Bescheid beigelegt.

## **II. Nebenbestimmungen**

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Sofern in diesem Bescheid nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten Bekanntgaben nach diesem Bescheid nicht für Zweigniederlassungen und sonstige Außenstellen des Antragstellers, einschließlich des Personals dieser Stellen.
2. Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Widerruf (vgl. hierzu die Richtlinien für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes) ist insbesondere dann möglich, wenn
  - sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen geändert haben,
  - vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt worden sind,
  - wiederholt fehlerhafte Ermittlungsberichte vorgelegt werden,
  - der Aufforderung zur Ringversuchsteilnahme wiederholt nicht nachgekommen wird oder eine zweimalige Fehlbescheinigung vorliegt,
  - wiederholt gravierende Mängel, die die o. g. Voraussetzungen für die Bekanntgabe betreffen, bei Vor-Ort-Prüfungen festgestellt werden,
  - gegen nachfolgende Auflagen dieses Bescheides zuwidergehandelt oder die unter I Nr. 4 genannten Einschränkungen oder Ergänzungen nicht beachtet werden oder
  - die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zurückgezogen oder aberkannt wird.
3. Wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung sind dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) unverzüglich anzuzeigen. Wesentlich sind insbesondere alle Änderungen, die den fachlich Verantwortlichen, seinen Stellvertreter sowie fachkundiges Personal betreffen.

Ebenso sind alle Änderungen, die die Unternehmensform, den Kooperationsvertrag mit der LGA QualiTest GmbH in der Fassung des Nachtrags vom 14.12.2006, den Gesellschaftervertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters sowie Ver-

legungen und Erweiterungen in andere Gesellschaftsräume betreffen sowie sonstige Vorgänge, die die Unabhängigkeit im Sinne der Nr. I.3.3 der Bekanntgaberrichtlinie betreffen könnten, unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Beschäftigung von freien Mitarbeitern im Zusammenhang mit Ermittlungsaufgaben nach diesem Bescheid ist nicht zulässig. Der Einsatz freier Mitarbeiter ist auf Hilfstätigkeiten im Sinne der Bekanntgaberrichtlinie beschränkt. Sie dürfen nur unter angemessener Aufsicht von fachkundigem Personal tätig werden.  
Die Hilfskräfte sind in der Messplanung und im Messbericht namentlich zu nennen und als solche auszuweisen.
5. Alle Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe sind in der fachlichen Verantwortung von Herrn Dipl.-Ing. Günter Knerr oder dessen Stellvertretern durchzuführen.  
Berichte über die Ermittlungen und Aufgaben der Bekanntgabe sind vom fachlich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
6. Die gerätetechnische Ausstattung ist dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.
7. Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres sind dem TMLNU
  - die aktuelle personelle Ausstattung der Stelle mitzuteilen sowie
  - eine Zusammenstellung der im Vorjahr aufgrund behördlicher Anordnungen nach § 26 BImSchG in Thüringen durchgeführten Ermittlungen zuzusenden, aus der Anlagenbetreiber, die anordnende Behörde und der fachliche Inhalt der Ermittlungen ersichtlich sind.Fehlanzeigen sind erforderlich.
8. Mitarbeiter der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) und deren Beauftragte sind berechtigt, an den Ermittlungen gemäß Bekanntgabebereich teilzunehmen oder deren Ergebnisse zu prüfen.  
Die Unterlagen über durchgeführte Ermittlungen sind der TLUG auf Verlangen vorzulegen.
9. Nach Aufforderung durch das TMLNU oder das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie bzw. das Landesamt Nordrhein-Westfalen nehmen Sie auf eigene Kosten an der Durchführung von Ringversuchen teil. Sofern in die Bekanntgabe unselbstständige Außenstellen einbezogen sind, sind diese in angemessenem Umfang in die Teilnahme an Ringversuchen einzubeziehen. Eine zweimalige Verfehlung des Ergebnisses eines Ringversuches führt zum Widerruf dieser Bekanntgabe.  
Auf die Empfehlungen zur Bewertung von Ringversuchen weise ich hin.
10. Für die Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe unter Einbezug der VDI-Richtlinie 4220 ist ein Qualitätssicherungssystem (QSS) auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben.  
Einschlägige Qualitätshandbücher (QS-Handbuch, Geräte-/Messplatz-Handbücher, Standard-Arbeitsanweisungen etc.) dokumentieren alle Schritte, die zur Ermittlung der Ergebnisse führen. Alle mit der jeweiligen Messaufgabe betrauten Personen müssen sich ständig, insbesondere jedoch vor Messbeginn, mit den einschlägigen QS-Vorschriften vertraut machen. Die für die jeweilige Messaufgabe erforderlichen QS-Unterlagen sind den Messtechnikern in der jeweils aktuellen Fassung auszuhändigen und bei den Messungen vor Ort mitzuführen.

Der bekannt gegebenen Behörde und deren Beauftragten (TLUG) sowie Vertretern der Überwachungsbehörde ist die Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren.

Die TLUG ist nach entsprechender Aufforderung in den Änderungsdienst für das QSS einzubeziehen.

11. Sie sind verpflichtet, regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten Gehalts an Luftverunreinigungen vorzunehmen.
12. Sie dürfen keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, für die Sie in der gleichen Sache beratend tätig gewesen sind.  
Sie dürfen nicht bei Anlagen tätig werden, bei deren Betrieb Sie (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirken oder mitgewirkt haben.

Ferner dürfen Sie im Rahmen dieser Bekanntgabe keine Aufträge von Anlagenbetreibern annehmen, zu denen personen- oder gesellschaftliche Verbindungen bestehen. Es ist Ihnen des Weiteren untersagt, Messeinrichtungen herzustellen und/oder zu vertreiben, die für kontinuierlich registrierende Messungen nach Rechtsverordnungen des BImSchG und/oder der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einsetzbar sind.

13. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt uns vorbehalten.

### III. Hinweise

1. Eine Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Internet unter:  
[www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (bundesweites Recherchesystem)  
Sie erfolgt vorläufig durch Mitteilung an die für den Immissionsschutz zuständigen unteren Landesbehörden Thüringens.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Qualitätssicherung der Tätigkeit bekannt gegebener Stellen der regelmäßigen Teilnahme an Ringversuchen und an Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen besondere Bedeutung zukommt.  
Es erscheint deshalb zweckmäßig, zur Vorbereitung der Qualitätsprüfungen durch Ringversuche, an angegebenen Messkursen oder Trainingsprogrammen teilzunehmen.
3. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. In Thüringen ansässigen Messstellen wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen.
4. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z. B. durch den Aufdruck „anerkannte Messstelle“ oder „Gutachterinstitut für ...“) benutzt werden; gegen die Formulierung „bekannt gegebene Stelle nach § 26 BImSchG“ bestehen keine Bedenken.

#### IV. Sachverhalt und Gründe

Mit Schreiben vom 01.06.2007 haben Sie die Bekanntgabe als Messstelle gemäß § 26 BImSchG für den Freistaat Thüringen beantragt.

Der Umfang des Antrages bezieht sich auf die Bekanntgabe als Stelle zur

a) Ermittlung der Emissionen nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG und

b) zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen gemäß

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 2)

- § 17 a Abs. 2 der 1. BImSchV

- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV

- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV

- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV

- Nr. 5.3.3 TA Luft (4. BImSchV, Anhang Spalte 1)

- § 10 der 17. BImSchV

- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV

- §§ 14 Abs. 2 und 3 der 13. BImSchV

sowie auf die in Nr. I dieses Bescheides genannten Ermittlungsbereiche.  
Es war zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Das Bekanntgabeverfahren wurde von uns als der zuständigen Behörde gemäß der "Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes" in der Fassung des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 30.9.-2.10.2003 in Hamburg (Bekanntgabe-Richtlinie) durchgeführt.

---

Die Kompetenz der Messstelle wurde aufgrund der Antragsunterlagen und unter Einbeziehung

- des Bekanntgabebescheides des Landes Bayern vom 25.05.2007,  
- der Akkreditierungsurkunde Nr. DAP-PL-1524.17 vom 14.05.2007,  
überprüft.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe als Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel II. genannten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Dem Antrag wurde, wie unter Kapitel I ausgeführt, entsprochen.

Die Befristung dieser Bekanntgabe richtet sich nach der Befristung der Akkreditierungsurkunde.

Entsprechend Nr. II, Ziffer 4 der Bekanntgaberichtlinie ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen im Bekanntgabebescheid vorgesehen.

## V. Kostenfestsetzung

Auf der Grundlage des § 1 in Verbindung mit § 9 und § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) sowie nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 343), sind Gebühren und Auslagen für die Bekanntgabe als Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG zu erheben. Die Festlegung der Gebühr richtet sich nach der Tarifstelle 2.3.11.2 der ThürVwKostOMLNU. Bei der Festsetzung der Gebühren waren der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zu berücksichtigen. Die Gebührenhöhe richtet sich dabei nach den beantragten Gruppen und fachlichen Aufgabenbereichen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Beethovenplatz 3, 99096 Erfurt, zu richten.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte und der Streitgegenstand benannt werden. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Begründung dienende Tatsachen und Beweise sollen beigefügt werden, ebenso dieser Bescheid in Abschrift oder in Urschrift. Es sollen ferner Abschriften oder Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



Dr. Reinhard Mörstedt

**Anlage**  
Kostenrechnung